

ZUWENDUNGSVERTRAG

FÜR DIE REALISIERUNG DES PILOTPROJEKTS
ZUM DIGITALISIERTEN BAHNBETRIEB

AUF DER S-BAHN-STRECKE
HAMBURG BERLINER TOR – AUMÜHLE

zwischen der

1. Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

– *Zuwendungsgeber und nachfolgend „FHH“ genannt* –

und der

2. S-Bahn Hamburg GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

– *Zuwendungsnehmer und nachfolgend „SBHH“ genannt* –

– *1. und 2. nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt* –

Präambel

Als Beitrag zum „Intelligent Transport System (ITS)“ Weltkongress in Hamburg planen die FHH und die SBHH zusammen mit der Siemens AG als Industriepartnerin (nachfolgend „Siemens“ und alle drei zusammen die „Projektpartner“ genannt), in die Digitalisierung des Bahnbetriebs bei der S-Bahn Hamburg (DBB-SBHH) einzusteigen und hierzu bis 2021 ein Pilotprojekt zum automatisierten Fahren auf dem Streckenabschnitt Berliner Tor – Aumühle zu realisieren. Neue Technologien, zum Beispiel im Bereich der Fahrzeugsteuerung, sollen unter Beachtung hoher Sicherheitsstandards erstmals in einem nicht-geschlossenen Bahnsystem erprobt werden. Ziel des Pilotprojekts ist der Nachweis, dass ein digitalisierter Bahnbetrieb des S-Bahn-Netzes möglich ist (sog. „proof of concept“).

Im Juli 2017 wurde ein „Memorandum of Understanding“ zu einer Smart-City-Partnerschaft zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der DB AG unterzeichnet, in dessen Rahmen die Erstellung einer Machbarkeitsstudie vereinbart wurde. Gegenstand dieser Studie war die Untersuchung der Machbarkeit einer Digitalisierung des Bahnbetriebs auf einem Streckenabschnitt der S-Bahn Hamburg. Die Machbarkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung eines Piloten im Rahmen des ITS Weltkongresses im Jahr 2021 technisch und zeitlich realisierbar ist. Darauf aufbauend wurde am 12. Juli 2018 zusammen mit Siemens eine Kooperationsvereinbarung über eine Zusammenarbeit bei der Realisierung dieses Pilotprojekts geschlossen.

Die Finanzierung des Pilotprojekts wird zwischen den Projektpartnern aufgeteilt. An den Gesamtkosten des Projekts beteiligt sich die FHH [REDACTED] und gewährt diese Mittel der SBHH als Vorhabenträger über nachfolgenden Zuwendungsvertrag:

§1

Gegenstand des Zuwendungsvertrages

- (1) Gegenstand dieses Zuwendungsvertrages ist die Finanzierung des FHH-Kostenanteils an einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit Pilotcharakter zum automatisierten Fahren auf dem Streckenabschnitt Berliner Tor – Aumühle im Rahmen der DBB-SBHH.
- (2) Das Projekt hat folgenden Umfang: In einem Pilotprojekt werden zunächst vier automatisiert fahrende S-Bahn-Züge auf dem 23 km langen Streckenabschnitt zwischen den Stationen Berliner Tor und Aumühle erprobt. Die Automatisierung ist in der Pilotierung als hochautomatisierter Zugbetrieb geplant, wobei der Zug vollautomatisch fährt und der Triebfahrzeugführer ausschließlich überwachende Aufgaben übernimmt bzw. bei Störungen eingreift. Zusätzlich erfolgt die Zugbereitstellung (Einsatz einer S-Bahn zum Schichtanfang vom Abstellgleis zum Bahnsteig) vollautomatisiert ohne Triebfahrzeugführer. Daneben soll eine Mobilfunktechnologie erprobt werden, die bei entsprechender Leistungsfähigkeit das bahneigene Funknetz GSM-R ablösen könnte. Das Projekt gliedert sich im Wesentlichen in vier Phasen:
 - Projektphase 1: Definition der Anforderungen an die Entwicklung mit der Erstellung von „Use Cases“ und einem Zulassungskonzept,
 - Projektphase 2: Entwicklung der erforderlichen Systemkomponenten und Schnittstellen sowie Engineering auf Fahrzeug- und auf Infrastrukturseite,
 - Projektphase 3: Realisierung der Fahrzeugumbauten und Ausrüstung der betroffenen Gleisabschnitte und

- Projektphase 4: Durchführung der Gesamtsystemintegration und des Probebetriebs.
- (3) Die Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Pilotprojekts sind in **Anlage 1** (Darstellung der wesentlichen Einzelmaßnahmen/Erläuterungsbericht) aufgeführt und beschrieben. Die Ausführung und Beschreibung der Einzelmaßnahmen muss so gestaltet sein, dass die Nachvollziehbarkeit des Projektfortschritts für die FHH gewährleistet wird.
- (4) Der FHH ist bekannt, dass Einzelmaßnahmen an Infrastrukturanlagen der DB Netz AG vorgenommen werden, die von der SBHH im Rahmen des Pilotprojekts genutzt werden.

§2

Vorhabenträger des Pilotprojekts

Vorhabenträger des Pilotprojekts ist die SBHH. Bei ihr liegt auch die Federführung der Projektumsetzung. Sie ist berechtigt, Gesellschaften des DB Konzerns oder Dritte hiermit zu beauftragen, kann aber dadurch nicht ihre gesetzlichen Pflichten sowie ihre Pflichten nach diesem Zuwendungsvertrag beschränken oder sich dieser Pflichten entledigen.

§3

Gesamtkosten des Zuwendungsgegenstands

- (1) Die Gesamtkosten des Pilotprojekts nach § 1 betragen zum Planungs- und Preisstand (**Anlage 2**, nachfolgend „vorläufige Kostenzusammenstellung“ genannt, Stand August 2018)

████████████████████

- (2) Zu den Gesamtkosten gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Zuwendungsvertrages in Ansatz zu bringenden Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme gemäß der vorläufigen Kostenzusammenstellung, also zum Beispiel auch:

- Kosten für die Entwicklung und Testphase der nationalen Zugbeeinflussungssysteme PZB 90 und des ETCS-Bordcomputers,
- Kosten für die Entwicklung und Testphase der „Automatic Train Operation (ATO)“-Systemkomponenten,
- Kosten für Ausrüstung der vier S-Bahn Fahrzeuge, insbesondere der Einbau der entsprechenden Hardware,
- Kosten für die (Weiter-)Entwicklung des Systemmanagements und Systemintegration,
- Kosten für das allgemeine Projektmanagement.

Die Einzelheiten sind den aufgeschlüsselten Positionen der vorläufigen Kostenzusammenstellung zu entnehmen. In den Gesamtkosten sind Kosten für Eigenleistungen der SBHH enthalten.

- (3) Von den Gesamtkosten gem. Abs. (1) finanzieren:

████████████████████

- (4) Die Gesamtkosten beruhen auf dem Planungsstand zum Abschluss dieses Zuwendungsvertrages. Sofern nach diesem Abschluss Änderungen erfolgen, werden die Gesamtkosten der Maßnahme nach kaufmännischem Abschluss derselben abschließend ermittelt. Die in Abs. (3) genannte Zuwendungshöhe der FHH bleibt von solchen Änderungen unberührt und wird nicht angepasst.

§4

Finanzierung, Mittelabruf und Bewilligungszeitraum

- (1) Die SBHH ruft die für das Pilotprojekt bereitgestellten Mittel bei der FHH ab (**Anlage 3**). Die SBHH bestätigt beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6**, dass die Mittel spätestens innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden.
- (2) Die FHH überweist der SBHH die angeforderten Mittel innerhalb von 28 Kalendertagen nach Eingang des Mittelabrufschreibens der SBHH. Sofern der Antrag nicht der **Anlage 6** entspricht, teilt die FHH der SBHH innerhalb der 14 Kalendertage dies schriftlich mit. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung der FHH, so wird unwiderleglich fingiert, dass das Mittelabrufschreiben der **Anlage 6** entspricht.
- (3) Die SBHH verpflichtet sich, die nach Abs. (1) und (2) erhaltenen Mittel alleine zur Deckung von Kosten zu verwenden, die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß **Anlage 1** entstehen. Hierzu gehören auch Zahlungen, die die SBHH an Siemens im Rahmen des Pilotprojekts aufgrund des zwischen ihnen vereinbarten Kostenträgungsverhältnisses gegen entsprechende Rechnungstellung zu leisten hat. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vereinbarten Zweckzwecke gemäß § 1 und die Anteile an der Finanzierung der Gesamtkosten gemäß § 3 Abs. 3 dieses Zuwendungsvertrages auch im Verhältnis zwischen SBHH und Siemens gelten.
- (4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der FHH (ANBest-P; beigelegt als **Anlage 4**) gelten, soweit nicht in diesem Zuwendungsvertrag Abweichendes geregelt ist. Abweichend von Satz 1 erfolgen die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung und die Rückforderung ausschließlich nach den Regeln dieser Zuwendungsvereinbarung.
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die SBHH Siemens keinen vergabepflichtigen Auftrag erteilen wird. Vielmehr wird mit Siemens ein vergaberechtsfreier Forschungs- und Entwicklungskooperationsvertrag im Sinne der §§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB geschlossen. Die vergaberechtlichen Regelungen der ANBest-P finden im Verhältnis zu Siemens daher keine Anwendung.
- (6) Der Bewilligungszeitraum endet am 31.10.2021. Sollte eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums erforderlich werden, wird die SBHH dies der FHH unter Angabe von Gründen mitteilen. Die FHH wird den Bewilligungszeitraum verlängern, soweit die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen. Bei Verlängerungen, die aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der SBHH erforderlich werden, behält die FHH sich vor, nach eigenständiger Prüfung der angegebenen Gründe die Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei Fehlen eines berechtigten Interesses der SBHH abzulehnen.

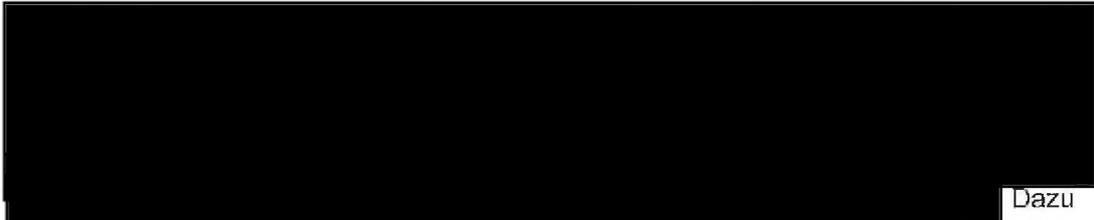
§5

Kostenfortschreibung

- (1) Zur Sicherstellung der Kostentransparenz führt die SBHH für das Pilotprojekt ein Kostencontrolling durch. Die FHH wird halbjährlich zum 30.05. und 30.11. jeden Jahres von der SBHH über den Stand der Kosten informiert. Zeigt sich im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung des Pilotprojekts, dass die in § 3 Abs. (1) und (2) ausgewiesenen Kosten überschritten werden, wird die FHH umgehend informiert.
- (2) Kostenminderungen kommen den Projektpartnern entsprechend ihren Finanzierungsbeiträgen zugute.

§6

Durchführung des Pilotprojektes

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig,
 - dass die Projektdurchführung nach Wirksamwerden dieses Zuwendungsvertrages beginnen soll und
 - dass eine Fertigstellung des Pilotprojekts möglichst bis zum Beginn des ITS Weltkongresses am 11. Oktober 2021 erfolgen soll.
- (2) Ein vorläufiger Zeitplan (Stand August 2018) zur Durchführung des Pilotprojekts ist diesem Zuwendungsvertrag als **Anlage 5** beigelegt.
- (3) Die SBHH wird die FHH über erhebliche Verzögerungen einzelner Maßnahmen oder eine voraussichtliche Verzögerung bei der Projektfertigstellung umgehend informieren.
- (4) Im Falle einer Verzögerung nach Abs. (3) verpflichtet sich die SBHH, zumutbare zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die entstandene Verzögerung weitestgehend zu minimieren. Die Vertragspartner setzen sich umgehend nach Bekanntwerden der Verspätung über die zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen. Die SBHH ist nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die mit unzumutbaren Kosten für die SBHH verbunden sind.
- (5) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 30.09., stimmt sich die SBHH mit der FHH über die in den Folgejahren erforderlichen Mittel per Mittelabrufplan ab.
- (6) Die in diesem Zuwendungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (7) 

Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der SBHH, die trotz Kündigung von

Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

- (8) Die Regelung nach Abs. (7) gilt nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, von der SBHH in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt wurden. In diesem Fall kann die FHH die bisher zugewendeten Mittel zurückfordern.
- (9) Die Vertragsparteien versichern, dass ihnen zum Abschluss dieses Zuwendungsvertrages keine Umstände bekannt sind, die an der technischen oder anderweitigen Realisierbarkeit des Pilotprojekts im vorgesehenen Zeitraum Zweifel begründen.

§7

Nachweis der Verwendung

- (1) Der Nachweis der Kosten erfolgt gegenüber der FHH.
- (2) Nach Ende des Bewilligungszeitraums legt die SBHH innerhalb von 6 Monaten
 - den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Abs. (3) sowie
 - einen Sachbericht gemäß Abs. (3) vor (Verwendungsnachweis).
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 7** zu erbringen und besteht aus einer summarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge. Soweit die SBHH die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.
In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.
Der Nachweis von Eigenleistungen der SBHH erfolgt gemäß **Muster-Anlage 8** auf Grundlage der jeweiligen aktuellen dispositiven Kostensätze der SBHH mit Nachweisführung.
- (4) Die SBHH legt bis zum 30.05 jeden Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangehende Jahr gemäß Abs. (3) vor (Zwischennachweis). Die Vorlage eines Sachberichts ist bei der Vorlage des Zwischennachweises nicht erforderlich.
- (5) Ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) wird zugelassen. Die FHH behält sich vor, bei begründbaren Zweifeln über die angegebenen Kostenpositionen entsprechende Belege von der SBHH schriftlich anzufordern. Dieser Anforderung ist seitens der SBHH innerhalb von 28 Kalendertagen nachzukommen.
- (6) Bei Eigenleistungen der SBHH sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Werden Leistungen von Unternehmen des DB Konzerns erbracht, erfolgt der Nachweis der Leistungen der konzerneigenen DB Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolger auf Grundlage des jeweils aktuellen Verrechnungssatzes mit Nachweisführung. Sowohl die von den konzerneigenen DB Unternehmen bzw. deren

Rechtsnachfolger selbst erbrachten Leistungen als auch die beauftragten Fremdleistungen sind inklusive eines pauschalierten Zuschlags von z.Zt. 3,0% für Verwaltung und Vertrieb (VV-Zuschlag) zuwendungsfähig. Leistungen, die Siemens erbringt, werden von Siemens gegenüber der SBHH auf Grundlage des jeweils aktuellen Verrechnungssatzes mit Nachweisführung abgerechnet. Die Kosten für diese Leistungen sind nach diesem Zuwendungsvertrag als Fremdleistungen zuwendungsfähig.

- (7) Die SBHH hat alle mit den zugewendeten Mitteln zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit der SBHH gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht erforderlich, dass Unterlagen Namen oder sonstige persönliche Daten von Mitarbeitern der SBHH, von Siemens oder von deren Auftragnehmern enthalten. Ausgenommen von der oben genannten Aufbewahrungspflicht sind alle Unterlagen nicht berücksichtigter Bieter.

§8

Projektorganisation, Berichts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Austausch über den Projektfortschritt im Verlauf des Bewilligungszeitraums nach § 4 Abs. (5) hinweg regelmäßig erfolgen soll. Dafür wird ein Lenkungskreis mit Beteiligung der Vertragsparteien (nachfolgend „Lenkungskreis Digitale S-Bahn“ genannt) eingerichtet. Der Lenkungskreis besteht aus je zwei Vertretern der SBHH und der FHH. Sollte eine Vertragspartei die Beteiligung von Siemens für erforderlich halten, kann ein Vertreter dieses Projektpartners zu einzelnen oder allen Zusammenkünften des Lenkungskreises Digitale S-Bahn nach Abs. (2) geladen werden.
- (2) Der Lenkungskreis Digitale S-Bahn tritt erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Zuwendungsvertrages, danach regelmäßig vierteljährlich, mindestens aber drei Mal im Jahr zusammen. Die genauen Termine sind im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien abzustimmen und möglichst mit dem vierteljährlich stattfindenden „S-Bahn Jour Fixe“ zusammenzulegen.
- (3) Zu den Zusammenkünften des Lenkungskreises Digitale S-Bahn hat die SBHH die FHH über den Stand des Pilotprojekts in geeigneter Form zu unterrichten (Zwischenbericht). Dieser Zwischenbericht soll die FHH unter anderem über den Stand bei folgenden projektrelevanten Faktoren in Kenntnis setzen:
- der Fortschritt bei oder der Abschluss einer Projektphase nach § 1 Abs. (2),
 - die Kostenentwicklung des Pilotprojekts,
 - Aktualisierungen des Projektzeitplans nach Anlage 5 sowie getroffene und geplante Maßnahmen bei Verzögerungen gem. § 6 Abs. (4),
 - Umstände oder Risikofaktoren, welche die technische und zeitliche Realisierbarkeit gem. § 6 Abs. (1) und (2) des Pilotprojekts in Frage stellen,
- (4) Ungeachtet der Abs. (1) bis (3) ist die SBHH verpflichtet, der FHH unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie - abgesehen von der in diesem Zuwendungsvertrag geregelten Zuwendung und der (finanziellen) Beteiligung der Siemens AG am Pilotprojekt gemäß § 3 Abs. (4) - weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- der vertragliche Zweck oder sonstige für die Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der vertragliche Zweck nicht oder mit der finanziellen Unterstützung nicht zu erreichen ist,
- ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

§9

Rückforderung

- (1) Werden die nach den Maßgaben des § 5 abgerufenen Mittel entgegen dem in diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet, kann die FHH von der SBHH die insoweit geleisteten Zuwendungsbeträge zurückfordern. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 8.1 bis 8.3 der ANBest-P.
- (2) Erstattungsbeträge sind mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Auszahlung zu verzinsen. Die Verzinsungspflicht gilt auch, soweit die Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
- (3) Rückforderungsansprüche nach den vorstehenden Abs. (1) und (2) werden mit den nächsten Mittelabrufen bei der FHH verrechnet. Sofern die Zuwendungsmittel der FHH [REDACTED] bereits vollständig abgerufen sind, werden die von der Rückforderung betroffenen Mittel an die FHH zurückgezahlt.
- (4) Zurückgezahlte Beiträge nach Abs. (3) stehen der SBHH erneut als nicht-zurückzahlbarer Zuschuss der FHH zur Verwendung für den in § 1 Zuwendungsgegenstand zur Verfügung. Rückforderungen mindern insoweit den von der FHH zur Verfügung gestellten Betrag nach § 3 Abs. (3) nicht. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Umstände, die die FHH zur Rückforderung berechtigen, vorsätzlich oder grob fahrlässig von der SBHH herbeigeführt wurden.
- (5) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§10

Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Zuwendungsvertrag vereinbarten Zahlungen sind die FHH und die SBHH einig, dass diese nicht versteuerbar sind und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen abgerufen.
- (2) Sollten abweichend von § 10-Abs. (1) von der SBHH Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten sein (z.B. durch Änderung der rechtlichen Beurteilung im Rahmen einer

steuerlichen Betriebsprüfung), hat die FHH die auf die Fördersumme anfallenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung zu tragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine solche Nachzahlung auf den von der FHH zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag nach § 3 Abs. (3) angerechnet wird, die Begrenzung der Zuwendungshöhe der FHH gilt unverändert.

- (3) Übersteigt eine Nachzahlung nach Abs. (2) den Gesamtbetrag nach § 3 Abs. (3), trägt die SBHH insoweit die Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen selbst. In diesem Fall hat die SBHH die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Gewährung zusätzlicher Zuwendungsmittel bei der FHH zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung zusätzlicher Mittel erfolgt nach eigenständiger Prüfung durch die FHH. Insbesondere ersetzt die Zustimmung der FHH zu diesem Zuwendungsvertrag nicht die eigenständige Prüfung oder nimmt deren Ergebnis vorweg.
- (4) Geht der SBHH ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (2) zu, wird mit der FHH eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vorgenommen. Die FHH wird dergestalt mitwirken, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.

§11

Vorbehalte, Veröffentlichung, Aufschub der Wirksamkeit, Rücktritt

- (1) Dieser Zuwendungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall des Vorbehalts den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte gelten mit Zugang der Anzeige über den Entfall bei der FHH und SBHH als ausgeräumt.
- (2) Dieser Zuwendungsvertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Zuwendungsvertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (3) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser Zuwendungsvertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des Zuwendungsvertrages im Informationsregister vom Zuwendungsvertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Zuwendungsvertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Zuwendungsvertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Zuwendungsvertrag für die FHH unzumutbar ist.
- (4) Dieser Zuwendungsvertrag enthält Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der SBHH. Die FHH verpflichtet sich deswegen, ausschließlich die als **Anlage 9** diesem Zuwendungsvertrag beigefügte Fassung mit entsprechenden Schwärzungen sowohl im Vertragstext selbst als auch in den Anlagen zu veröffentlichen. Für die Erteilung von Auskünften nach § 12 HmbTG ist ausschließlich die **Anlage 9** zu verwenden.

§12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Zuwendungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Zuwendungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Zuwendungsvertrages.
- (2) Dieser Zuwendungsvertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Zuwendungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§13

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages:

Anlage 1: Darstellung der wesentlichen Einzelmaßnahmen/Erläuterungsbericht

Anlage 2: Vorläufige Kostenzusammenstellung (Stand August 2018)

Anlage 3: Finanzierungs-und Mittelabrufplan

Anlage 4: ANBest-P der FHH

Anlage 5: Projektzeitplan (Stand August 2018)

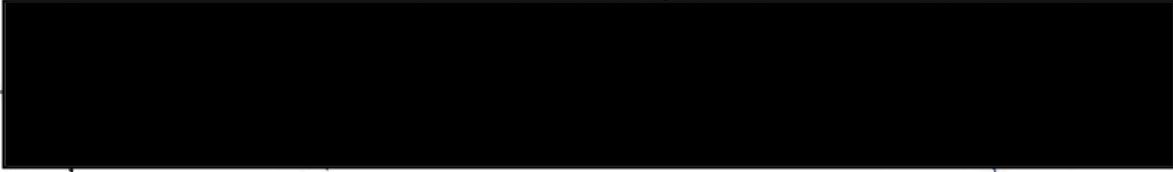
Anlage 6: Mittelabrufschreiben

Anlage 7: Verwendungsnachweis

Anlage 8: Musternachweis von Eigenleistungen SBHH

Anlage 9: Zuwendungsvertrag mit Schwärzungen (Text und Anlagen)

Freie und Hansestadt Hamburg



S-Bahn Hamburg GmbH



Ergänzungsvereinbarung

zum

ZUWENDUNGSVERTRAG

**FÜR DIE REALISIERUNG DES PILOTPROJEKTS
ZUM DIGITALISIERTEN BAHNBETRIEB**

**AUF DER S-BAHN-STRECKE
HAMBURG BERLINER TOR – AUMÜHLE**

zwischen der

1. Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

– *Zuwendungsgeber und nachfolgend „FHH“ genannt* –

und der

2. S-Bahn Hamburg GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

– *Zuwendungsnehmer und nachfolgend „SBHH“ genannt* –

– *1. und 2. nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt* –

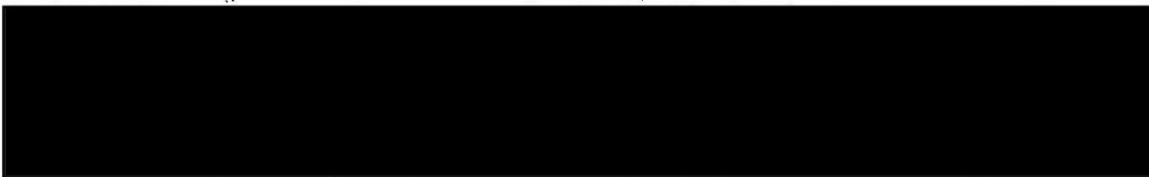
§12a

Beihilfekonformität

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Ergänzungsvereinbarung Bestandteil des am 06.11.2018 bzw. am 09.11.2018 unterzeichneten „Zuwendungsvertrags für die Realisierung des Pilotprojekts zum digitalisierten Bahnbetrieb auf der S-Bahn-Strecke Hamburg Berliner Tor – Aumühle“ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und der S-Bahn Hamburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, (der „**Zuwendungsvertrag**“) ist.
- (2) Aus Klärstellungsgründen wird Folgendes festgehalten: Die Zuwendungen der FHH werden als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (industrielle Forschung) auf Grundlage des Art. 25 Abs. 2 lit. b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt. Die Einhaltung des Art. 25 sowie die allgemeinen Bestimmungen der AGVO sind sicherzustellen.

- (3) Eine Zuwendung der FHH kann ausschließlich gewährt werden, soweit es sich um beihilfefähige Kosten im Sinne des Art. 25 Abs. 3 lit. a-e AGVO handelt. Dies sind
- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden
 - Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
 - Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
 - zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich vor dem Hintergrund der Zuordbarkeit von Kosten zu den jeweiligen in Art. 25 Abs. 3 lit. a-e AGVO genannten Kategorien hinsichtlich der konkreten Beschreibung der Kosten in den nach Maßgabe des § 7 des Zuwendungsvertrages zu erbringenden Verwendungsnachweisen abstimmen.
- (5) In § 7 Abs. 7 des Zuwendungsvertrages werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „zehn Jahre“ ersetzt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 7 Abs. 7 des Zuwendungsvertrages unberührt.

Freie und Hansestadt Hamburg



S-Bahn Hamburg GmbH





Anlage 1: Darstellung der wesentlichen Einzelmaßnahmen/Erläuterungsbericht

Das Projekt Digitale S-Bahn Hamburg hat die (Weiter-)Entwicklung von Technologien auf Basis von ATO over ETCS zum Ziel, um im Oktober 2021 den digitalisierten Bahnbetrieb auf einem Streckenabschnitt der S-Bahn Hamburg (Berliner Tor-Bergedorf-Aumühle) zu pilotieren. Bis Oktober 2021 soll die vollautomatische Bereitstellung ohne Triebfahrzeugführer an den Bahnsteig in Bergedorf sowie die hochautomatisierte Fahrt mit Triebfahrzeugführer und Fahrgästen zwischen den Stationen Berliner Tor und Aumühle realisiert werden. Die Tätigkeiten erfolgen im Rahmen einer F&E-Kooperation mit dem Industriepartner Siemens, mit dem die Anforderungsdefinition gemeinsam erarbeitet wird und der den größten Teil der Entwicklungstätigkeiten übernehmen wird.

In einer ersten Projektphase erfolgt die Definition der Anforderung an die Entwicklung. Dazu werden zunächst sogenannte Use Cases entwickelt, die die Anforderungen an das Gesamtsystem aus betrieblicher Sicht beschreiben. Darauf aufbauend erfolgt auf Infrastrukturseite die Erarbeitung, Prüfung, Begutachtung und Freigabe von Lasten- und Pflichtenheften für die Komponenten ETCS-TS und ATO-TS. Auf Fahrzeugseite erfolgt die Erarbeitung, Prüfung, Begutachtung und Freigabe von System Requirement Specifications (SRS), insb. für die Komponenten ATO-OB und ETCS-OB. Ebenso werden die Anforderungen an Schnittstellen zwischen den Komponenten definiert, soweit diese bisher noch nicht auf europäischer Ebene standardisiert wurden. Parallel erfolgt die Erarbeitung eines Zulassungskonzepts, u.a. für die Zulassung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Sollten aus dem Zulassungskonzept Anforderungen an die Entwicklung erwachsen, werden diese ebenfalls in der Anforderungsdefinition berücksichtigt. Die Phase der Anforderungsdefinition beginnt im Juni 2018 und wird voraussichtlich Anfang 2019 beendet.

Auf Basis der Anforderungsdefinition erfolgt in einer zweiten Projektphase die Entwicklung und das Engineering. Dies umfasst die oben genannten Komponenten und Schnittstellen sowie das technikbasierte Abfertungsverfahren (TAV) auf Fahrzeugseite und das Traffic Management System (TMS) auf Infrastrukturseite. Darüber hinaus wird ein gesamthaftes Fahrzeugengineering durchgeführt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wird insbesondere die erforderliche Software programmiert und auf die einzubauenden Hardwarekomponenten aufgespielt. Die wesentlichen Elemente der Phase Entwicklung und Engineering finden im Laufe des Jahres 2019 statt.

Aufbauend auf Entwicklung und Engineering erfolgt in der dritten Phase die Realisierung. In dieser Phase werden die Fahrzeugumbauten durchgeführt, d.h. voraussichtlich vier Fahrzeuge der S-Bahn Hamburg werden mit den oben genannten Komponenten ausgestattet. Zudem werden die notwendigen Balisen in den betroffenen Gleisabschnitten zwischen den Haltestellen Berliner Tor und Aumühle verlegt. Darüber hinaus erfolgt eine Hochrüstung des Stellwerks in Bergedorf, um es für die Technologie ATO over ETCS zu befähigen. Die einzelnen Komponenten werden schrittweise im Laufe dieser Phase in Betrieb gesetzt. Die Phase der Realisierung erstreckt sich voraussichtlich über das Jahr 2020.

In der vierten und letzten Phase des Projekts erfolgt die Gesamtsystemintegration und der Probetrieb. Falls erforderlich werden Nachbesserungen vorgenommen, um einen sicheren Betrieb mit Fahrgästen zu gewährleisten. Nach erfolgter Zulassung wird vom 11.-15. Oktober 2021 im Rahmen des Weltkongresses für Intelligent Transport Systems (ITS) der digitalisierte Betrieb einer Weltöffentlichkeit vorgeführt. Es ist geplant, dass die umgebauten Züge auch

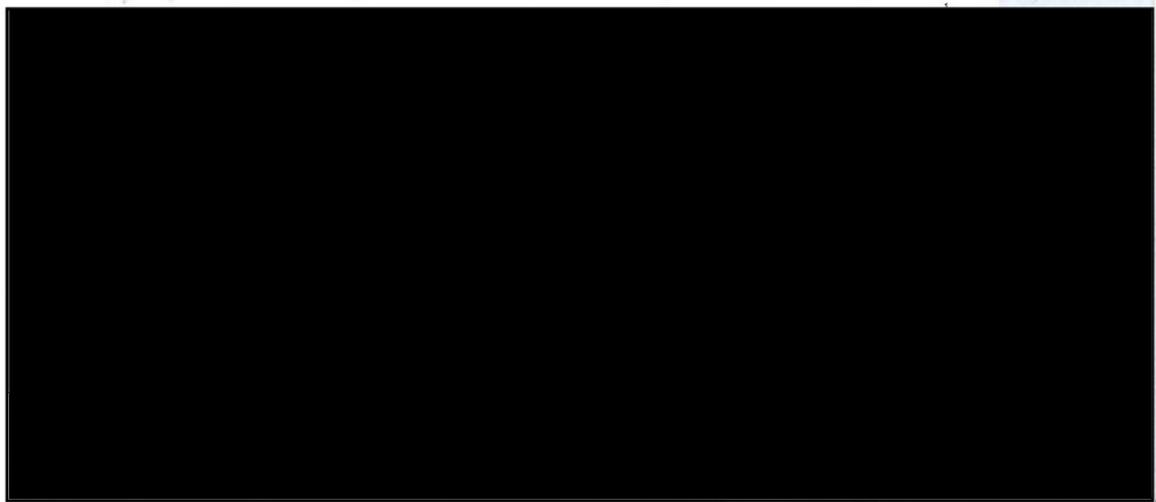
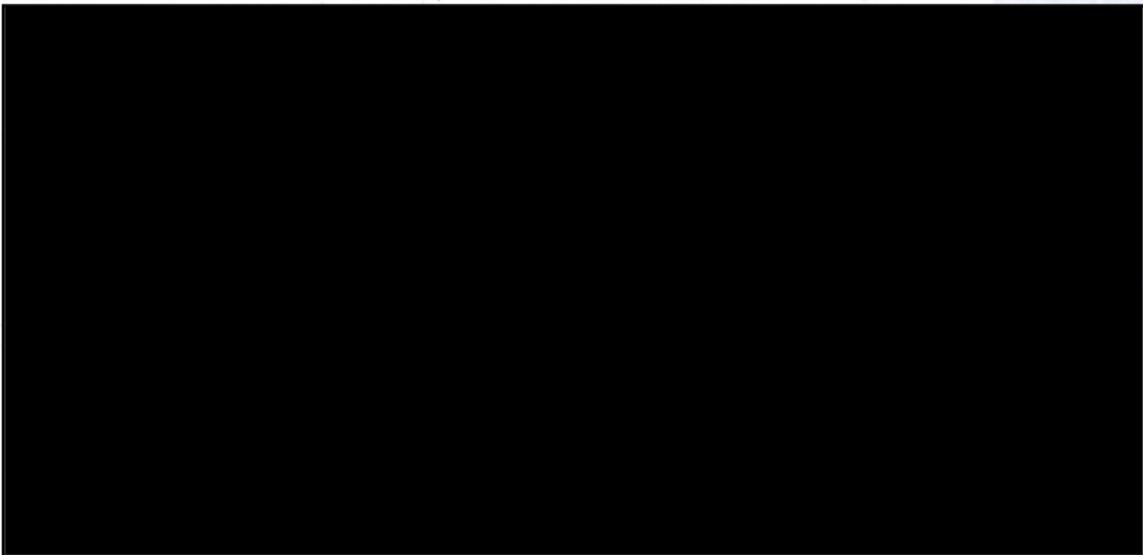
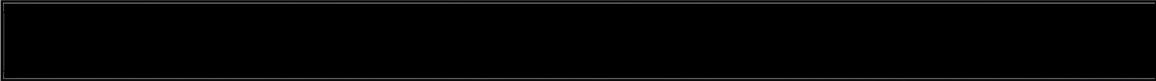


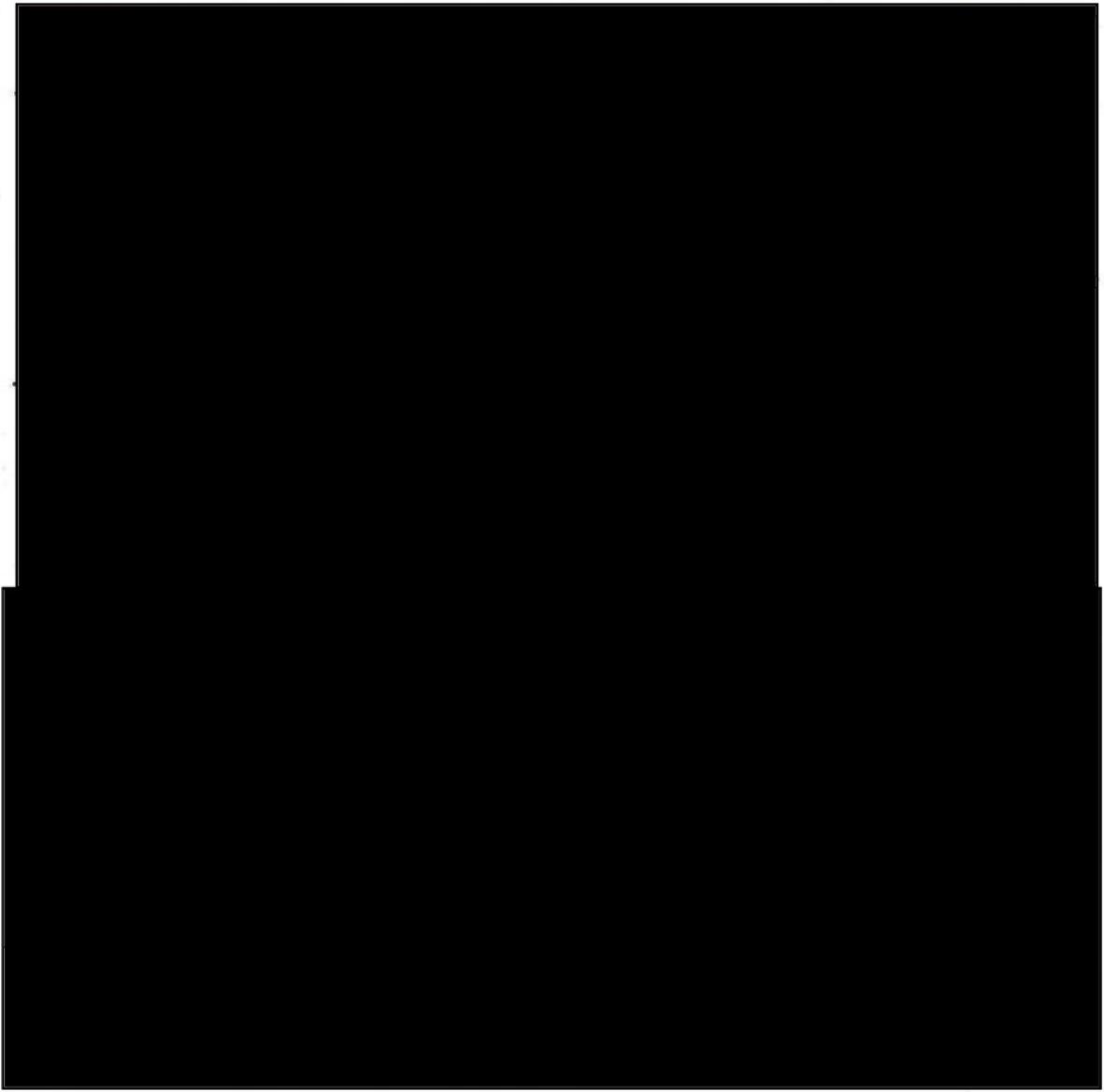
nach dem ITS-Weltkongress im Regelbetrieb weiter genutzt werden und zwischen den Stationen Berliner Tor und Aumühle auf Basis von ATO over ETCS verkehren.

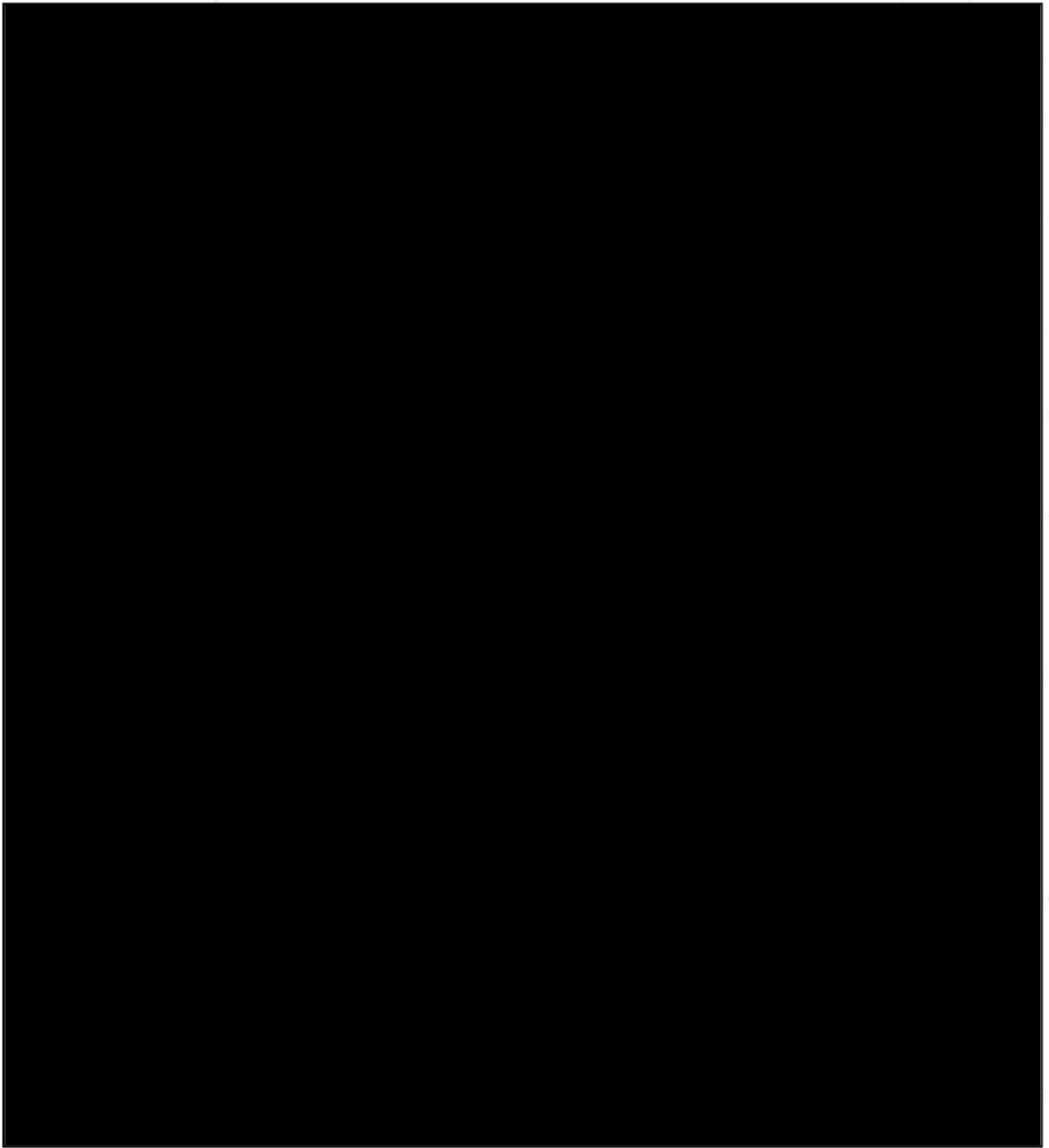
Parallel zu den Projektphasen werden die notwendigen Schritte zur Zulassung des Projekts entlang des in der ersten Projektphase entwickelten Zulassungskonzepts durchgeführt. Alle für die Zulassung notwendigen Dokumenten werden zum erforderlichen Zeitpunkt erarbeitet und eingereicht, sodass eine rechtzeitige Zulassung für den Betrieb im Oktober 2021 sichergestellt werden kann.



Anlage 2: Vorläufige Kostenzusammenstellung
(Stand August 2018)









Anlage 3: Finanzierungs- und Mittelabrufplan
[Tsd. EUR]

	Q1 2019	Q3 2019	Q1 2020	Q3 2020	Q1 2021	Q3 2021	Q4 2021	Gesamtzeitraum
--	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------------



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung.....	2
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	3
3. Vergabe von Aufträgen	4
4. Inventarisierungspflicht.....	4
5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden	5
6. Nachweis der Verwendung	5
7. Prüfung der Verwendung	6
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	7
9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt.....	7

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die oder der Zuwendungsempfangende muss sicherstellen, dass alle ihre oder seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

- 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen der oder des Zuwendungsempfangenden (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.

- 1.3 Die oder der Zuwendungsempfangende darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

- der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt,
- die Personalausgaben 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen und
- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen findet das Verbot keine Anwendung, wenn die oder der Zuwendungsempfangende zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die oder der Zuwendungsempfangende aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von der oder dem Zuwendungsempfangenden Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten.

Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
 - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfängenden verbraucht sind.
- 1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- 2.3 Die oder der Zuwendungsempfängende hat nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – zu erstatten.

VV zu § 46 LHO
Anlage 2 - ANBest - P -

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen ist die zum Zeitpunkt der Ausschreibung jeweils geltende Fassung der folgenden Vorschriften anzuwenden:
- 3.1.1 Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung ohne Umsatzsteuer mehr als 50 000 Euro beträgt;
- im Fall der Anwendung der VOB/A bedarf die „Freihändige Vergabe“ bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) keiner schriftlichen Begründung, da bis hierhin von der Unzweckmäßigkeit der anderen Vergabearten ausgegangen wird; die sonstigen Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 VOB/A müssen dennoch vorliegen,
- die Wertgrenze für die „Beschränkte Ausschreibung“ beträgt 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- 3.1.2 Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung ohne Umsatzsteuer mehr als 25 000 Euro beträgt;
- im Fall der Anwendung der VOL/A kann unterhalb der Wertgrenze von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine „Freihändige Vergabe“ gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A erfolgen;
- unterhalb der Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können Aufträge durch „Beschränkte Ausschreibung“ gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 VOL/A ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden;
- 3.1.3 weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten¹⁾.
- 3.2 Auch Aufträge, die die unter den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 genannten Betragsgrenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.
- 3.3 Das Hamburgische „Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)“ ist bei der Anwendung der Vergaberechts anzuwenden (vgl. § 1 Absatz 2 GRfW).

4. Inventarisierungspflicht

- 4.1 Die oder der Zuwendungsempfängende darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor

¹ Zu ANBest - P, Nr. 3.1.3

Eine weitergehende Bestimmung wäre z. B. die Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Vergabeverfahren in den Fällen des § 99 in Verbindung mit § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). In diesen Fällen sind Abschnitt 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Vergabeverordnung (VgV) durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden zu beachten.

Bei Auftraggebenden nach § 100 des GWB gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, bei EU-weiten Vergabeverfahren die Sektorenverordnung (SektVO); bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB haben die Auftraggebenden die Regelungen der SektVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden; wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen mehr als 50 000 Euro und bei allen anderen Leistungen mehr als 25 000 Euro beträgt.

Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

- 4.2 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410 Euro übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 die abgeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die oder der Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15

VV zu § 46 LHO

Anlage 2 - ANBest - P -

des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen die Entgelte nur ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

- 6.4 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende oder den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Auflagen (z. B. Besserstellungsverbot, Mindestlohn) eingehalten worden sind. Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses ist durch rechtsverbindliche Unterschrift der oder des Zuwendungsempfangenden zu bescheinigen.

- 6.6 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die in Nr. 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer bzw. seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

- 7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO)² berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

² Zu ANBest – P, Nr. 7.2

§ 84 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie (...) von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfangende
- 8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
- 8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

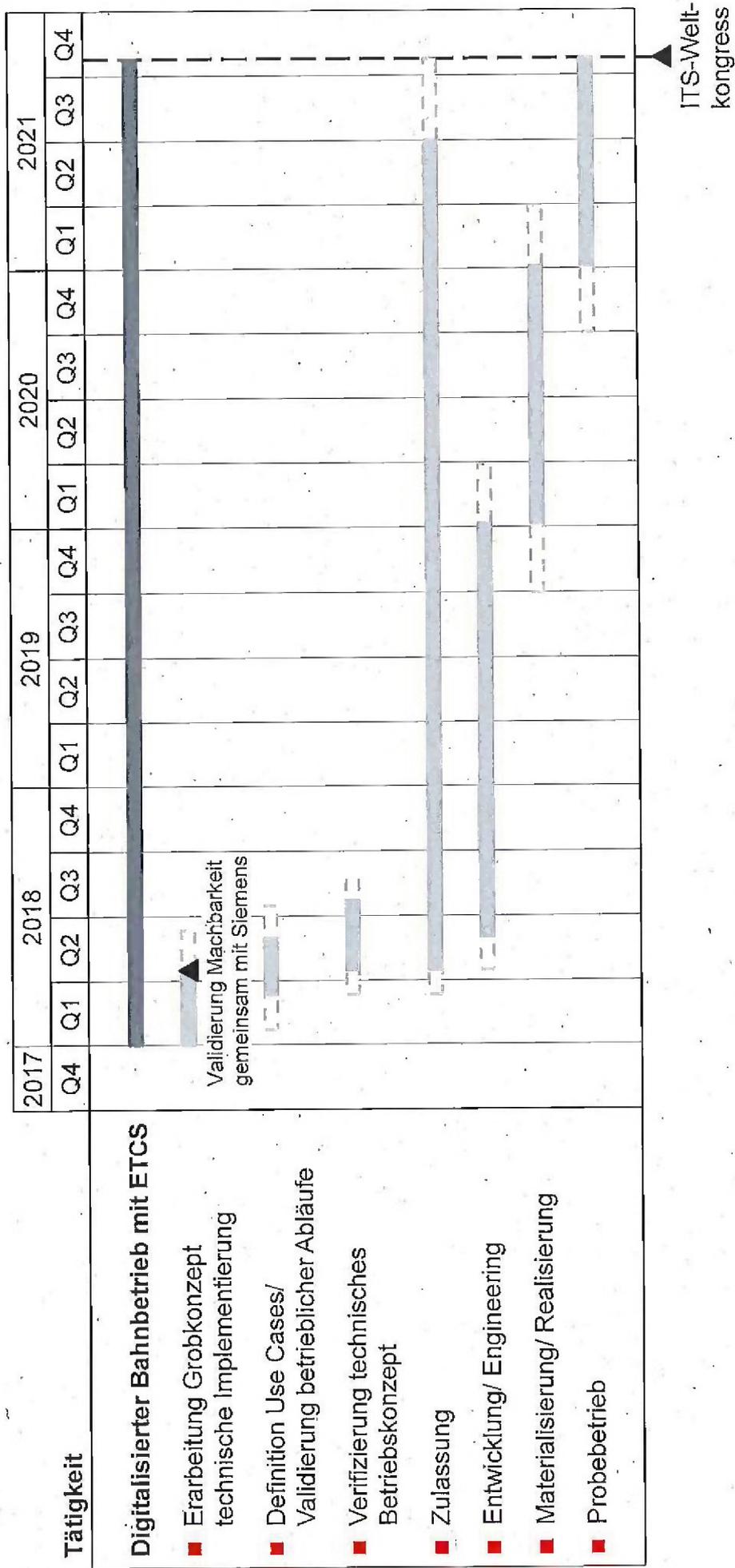
Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheids widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfangende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Anlage 5: Projektzeitplan

Stand August 2018

Die Umsetzung muss Ende 2020 abgeschlossen werden, um den Piloten im Oktober 2021 öffentlich vorführen zu können

Gesamtzeitplan bis 2021



Zuwendungsempfänger:				
Name S-Bahn Hamburg GmbH				Datum
Anschrift S-Bahn Hamburg GmbH I.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort		Ansprechpartner Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adresse:		
Zuwendungsgeber:				
Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort				
Mittelabrufschreiben <i>Maßnahmenbezeichnung gem. Zuwendungsvertrag</i>				
Bezug Zuwendungsvertrag zwischen dem Land xxx und der S-Bahn GmbH vom xx.xx.xxxx				
1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: xx.xx.xxxx				
2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des Zuwe				EUR
3. Bewilligungszeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx				
4. Auszahlungen				
4.1 Bisherige Auszahlungen				Auszahlungsbetrag
Mittelabruf (Datum)	Zeichen	Zahlungseingang	Spalte für mögliche	<i>Land/ Gebietskörperschaft/ Aufgabenträger</i>
1	2	3	4	5
				EUR
Summe bisherige Auszahlungen				0,00 EUR
4.2 Beantragte Auszahlung				EUR
5. Bankverbindung				
Geldinstitut:			
Bankleitzahl:			
Konto-Nr.:			
Codierter Zahlungsgrund:			
6. Ausgaben				
6.1. Zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis xx.xx.xxxx				EUR
6.2 Erwartete zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis xx				EUR
6.3 Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)				0,00 EUR
6.4 Beantragte Auszahlung (Nr. 4.2)				0,00 EUR

7. Bestätigungen		
<ul style="list-style-type: none"> o Die Regelungen des Zuwendungsvertrages wurden berücksichtigt. o Die Ausgaben waren notwendig, es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden und die o Die zur Auszahlung beantragte Zuwendung bezieht sich auf zuwendungsfähige/nach dem Vertrag o Die auszahlende Zuwendung wird innerhalb von zwei Monaten anteilig mit etwaigen 		
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	

Name, OE		
8. Prüfvermerk <small>(nicht vom Antragsteller auszufüllen)</small>		
8.1 Bewilligte Gesamtzuwendung (Nr.2)	0,00	EUR
8.2 Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)	0,00	EUR
8.3 Restbetrag für Auszahlungen (Nr. 8.1 - Nr. 8.2)	0,00	EUR
8.4 Höchstbetrag für Auszahlung gemäß Ausgaben (Nr. 6.1	0,00	EUR
8.5 zur Auszahlung sind anzuordnen	0,00	EUR
8.6 von diesem Betrag (Nr. 8.5) entfallen auf		
Entflechtungsgesetz	_____	EUR
Landesmittel/FAG-Mittel	_____	EUR
Regionalisierungsmittel	_____	EUR
insgesamt	0,00	
sachlich und rechnerisch richtig:		

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	

Name		

<input type="checkbox"/> Schlussverwendungsnachweis <input type="checkbox"/> Zwischenverwendungsnachweis zum xx.xx.xxxx	
Zuwendungsempfänger:	
Name <i>S-Bahn Hamburg GmbH</i>	Datum xx.xx.xxxx
Anschritt <i>S-Bahn Hamburg GmbH</i> <i>l.xx-xx-x(OE)</i> <i>Straße Haus-Nr.</i> <i>Postleitzahl Ort</i>	Ansprechpartner Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adresse:
Zuwendungsgeber:	
Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort	
Infrastrukturmaßnahme <p style="text-align: center;">Maßnahmenbezeichnung gem. Zuwendungsvertrag</p>	
1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: xx.xx.xxxx	
2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des Zuwendungsvertrages:	EUR
3. Bewilligungszeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx	
4. Sonstige Zuwendungen	
5. Sachbericht Darstellung über den Stand der Bauausführung (u.a. auch etwaige Abweichungen von dem Finanzierungsvertrag zu Grunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan/Kostenanschlag), ggf. auf gesondertem Blatt.	

8. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Regelungen des Finanzierungsvertrages berücksichtigt wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam-verfahren worden ist und die Angaben im
- Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die nicht zuwendungsfähigen/nicht nach diesem Vertrag finanzierungsfähigen Beträge, Rückforderungen und
- Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- Umsatzsteuerbeträge in den nachgewiesenen Ausgaben nicht enthalten sind,
- die Baumaßnahme fertiggestellt ist und am xx.xx.xxxx in Betrieb genommen wurde,
- bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name, OE

9. Prüfvermerk (nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk im Einzelnen dargestellt.

Es ergaben sich

keine Beanstandungen

die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich dadurch

nicht

auf

EUR

Danach hat der Zuwendungsempfänger Anspruch auf Zuwendungen in Höhe von

EUR

Davon entfallen auf Mittel nach

Entflechtungsgesetz

EUR

Landesmittel/FAG-Mittel

Regionalisierungsmittel

insgesamt

0,00

EUR

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung ist folgendes veranlasst

Auszahlung

eines Teilbetrages

der gesamten Schlussrate(n)

EUR

Rückforderung

eines Teilbetrages

der gesamten Zuwendung

EUR

sachlich und rechnerisch richtig:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name

